

Zusammenfassende Meldung

Zusammenfassende Meldung auf einen Blick

1. Rechtsquellen

§ 18a und § 26a UStG
Abschn. 18a.1 bis Abschn. 18a.5 UStAE

2. Bedeutung

Zur Kontrolle von innergemeinschaftlichen Leistungen hat der Unternehmer für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und seit 2010 auch für bestimmte sonstige Leistungen im Binnenmarkt Zusammenfassende Meldungen abzugeben. In dieser Zusammenfassenden Meldung hat er die USt-IdNr. des Leistungsempfängers sowie die Höhe des Umsatzes anzugeben.

3. Weitere Stichworte

→ Innergemeinschaftliche Lieferung, → Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft, → Innergemeinschaftliches Kontrollverfahren, → Innergemeinschaftliches Verbringen, → Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, → Umsatzsteuer-Voranmeldung

4. Besonderheiten

Die Zusammenfassende Meldung ist nicht bei dem zuständigen Finanzamt des Unternehmers, sondern beim Bundeszentralamt für Steuern, Dienstsitz Saarlouis abzugeben. Die Regelungen zur Zusammenfassenden Meldung sind zum 1.7.2010 neu gefasst worden.

1. Grundsätze für die Zusammenfassende Meldung

Der **innergemeinschaftliche Warenaustausch** basiert auf dem Prinzip, dass eine Umsatzsteuer in dem Land entsteht, in dem die Ware ge- oder verbraucht wird („Bestimmungslandprinzip“). Im Binnenmarkt ist dieses Prinzip dadurch umgesetzt worden, dass der Unternehmer als Leistungsempfänger im Bestimmungsmitgliedstaat einen innergemeinschaftlichen Erwerb der Besteuerung zu unterwerfen hat. Eine Kontrolle dieser Besteuerungsverpflichtung kann nur von den für ihn zuständigen Finanzbehörden des Bestimmungslands durchgeführt werden. Um sie von einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung in Kenntnis zu setzen, erfolgt im Rahmen des innergemeinschaftlichen Kontrollverfahrens ein Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und andere relevante Warenbewegungen.

Seit dem 1.1.2010 müssen auch sonstige Leistungen, die nach § 3a Abs. 2 UStG an einen anderen Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeführt werden, in der Zusammenfassenden Meldung angegeben werden.

Achtung! Wichtig ist dafür die exakte Prüfung des Ortes der sonstigen Leistung. Nicht jede Leistung, die an einen Unternehmer ausgeführt wird, der aus einem anderen Mitgliedstaat mit einer USt-IdNr. auftritt, muss in der Zusammenfassenden Meldung angegeben werden. Meldefähig sind nur die Umsätze, deren Ort sich nach § 3a Abs. 2 UStG in dem anderen Mitgliedstaat befindet.

Seit 2007 ist die Zusammenfassende Meldung auf **elektronischem Weg** abzugeben. Wird in besonderen Ausnahmefällen die Zusammenfassende Meldung in Papierform abgegeben, ist diese an das Bundeszentralamt für Steuern – Dienstsitz Saarlouis –, Ahornweg 1-3, 66740 Saarlouis zu senden.

2. Meldetatbestände

Zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung ist derjenige verpflichtet, der innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder ab 2010 sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG an andere Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat ausführt. Die Zusammenfassende Meldung ist immer unter der USt-IdNr. des leistenden Unternehmers abzugeben. Die Verpflichtung zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung und der Inhalt der Meldung können aus der folgenden Übersicht entnommen werden:

Vorgang	Angaben in der Zusammenfassenden Meldung
Der Unternehmer erbringt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung an einen Abnehmer mit USt-IdNr.	<ul style="list-style-type: none"> • die USt-IdNr. eines jeden Erwerbers und • für jeden Erwerber die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen
Der Unternehmer verbringt für eigene Zwecke Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat außer nur zu einer vorübergehenden Verwendung (vgl. Stichwort Innergemeinschaftliches Verbringen)	<ul style="list-style-type: none"> • die USt-IdNr. des Unternehmensteils aus dem Mitgliedstaat, in den der Gegenstand gelangt und • die darauf entfallende Summe der Bemessungsgrundlagen
Der Unternehmer ist als mittlerer Unternehmer an einem innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft i.S.d. § 25b UStG beteiligt	<ul style="list-style-type: none"> • die USt-IdNr. des letzten Erwerbers aus dem Mitgliedstaat, in den der Gegenstand gelangt, • für jeden letzten Abnehmer die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn ausgeführten Lieferungen und • einen Hinweis auf das Vorliegen des Dreiecksgeschäfts¹
Der Unternehmer führt eine sonstige Leistung an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ² in einem anderen Mitgliedstaat aus, deren Ort sich nach § 3a Abs. 2 UStG bestimmt (nur seit dem 1.1.2010)	<ul style="list-style-type: none"> • die USt-IdNr. eines jeden Leistungsempfängers, • für jeden Leistungsempfänger die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn ausgeführten sonstigen Leistungen und • einen Hinweis auf das Vorliegen einer sonstigen Leistung³

Die Zusammenfassende Meldung ist von dem Unternehmer beim **Bundeszentralamt für Steuern**, Außenstelle Saarlouis, bis zum 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums einzureichen, wenn er in diesem Meldezeitraum meldepflichtige Leistungen ausgeführt hat.

3. Abgabefrist und Meldeturnus

Entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben⁴ ist die **Frist zur Abgabe** der Zusammenfassenden Meldungen **mit Wirkung zum 1.7.2010 verkürzt** worden. Unabhängig davon, ob dem Unternehmer die Dauerfristverlängerung für die Umsatzsteuer-Voranmeldung gewährt wird oder nicht, ist die Zusammenfassende Meldung nach § 18a Abs. 1 UStG **immer bis zum 25. des auf den Meldezeitraum folgenden Monats** abzugeben. Dadurch erhält die Finanzverwaltung zeitnäher als bisher Informationen zu den innergemeinschaftlichen Umsätzen deutscher Unternehmer. Erstmals war die neue Meldefrist auf die Zusammenfassenden Meldungen anzuwenden, die für Zeiträume ab Juli 2010 abzugeben sind. Damit ergeben sich die folgenden Abgabefristen:

- Bei monatlicher Abgabe der Zusammenfassenden Meldung: Abgabe immer bis zum 25. des Folgemonats (z.B. Abgabe der Zusammenfassenden Meldung für Juli 2011 bis zum 25.8.2011).

¹ Seit dem 1.1.2010 ist das Kennzeichen „2“ zu verwenden.

² Gleichgestellt ist eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, der aber eine USt-IdNr. erteilt worden ist.

³ Seit dem 1.1.2010 ist das Kennzeichen „1“ zu verwenden.

⁴ Richtlinie 2008/117/EG des Rates vom 16.12.2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen, ABI EU 2009 L 14, 7. In Deutschland durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften.

- Bei quartalsweiser Abgabe der Zusammenfassenden Meldung: Abgabe immer bis zum 25. des auf das Quartal folgenden Monats (z.B. Abgabe der Zusammenfassenden Meldung für das dritte Quartal 2011 bis zum 25.10.2011).
- Bei jährlicher Abgabe der Zusammenfassenden Meldung: Abgabe immer bis zum 25.1. des Folgejahrs.

Wichtig! Wenn ein Unternehmer in einem Meldezeitraum keine meldepflichtigen Warenlieferungen oder zu meldende sonstige Leistungen ausgeführt hat, braucht er keine Nullmeldung abzugeben.

Wurden von dem Unternehmer in den vier letzten Quartalen innergemeinschaftliche Lieferungen und innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte von (jeweils pro Quartal) nicht mehr als 100.000 € ausgeführt, kann er die Lieferungen auch weiterhin quartalsweise melden. Das Überschreiten der Grenze von 100.000 € in einem der vier letzten Quartale schließt ihn aber von dieser Vereinfachungsregelung aus.

Achtung! Ab dem 1.1.2012 gilt anstelle der Umsatzgrenze von 100.000 € eine Grenze von (jeweils) 50.000 €.

Tipp! Ob und in welchem Umfang ein Unternehmer neben innergemeinschaftlichen Lieferungen und innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften nach § 25b Abs. 2 UStG auch noch sonstige Leistungen i.S.d. § 3a Abs. 2 UStG an Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat ausführt, ist für die Prüfung dieser Umsatzgrenzen unbeachtlich.

Hat der Unternehmer in den letzten vier Quartalen die maßgeblichen Umsatzgrenzen (100.000 €, **ab 1.1.2012 50.000 €**) nicht überschritten, überschreitet er aber die Grenze in einem folgenden Quartal erstmals, sind auch schon für das Quartal, in dem die Grenze überschritten wird, monatliche Zusammenfassende Meldungen abzugeben. In diesem Fall sind – eventuell auch schon für zurückliegende Monate dieses Quartals – monatliche Zusammenfassende Meldungen bis zum 25. des Monats abzugeben, der auf den Monat folgt, in dem die Grenze erstmals überschritten wurde.

Tipp! In diesem Fall wird dem Unternehmer ein Wahlrecht eingeräumt: Er kann die Angaben der abgelaufenen Monate dieses Quartals zusammenfassen, muss dies aber nicht tun.

Beispiel 1: Unternehmer U hat bisher die maßgeblichen Grenzen für innergemeinschaftliche Lieferungen und innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte nicht überschritten und gibt quartalsweise Zusammenfassende Meldungen ab. Im Juli und August 2011 kann er jeweils innergemeinschaftliche Lieferungen für 60.000 € ausführen.

Lösung: Da U im August 2011 die Summe von 100.000 € pro Quartal überschreitet, muss er schon für das dritte Quartal 2011 monatliche Zusammenfassende Meldungen abgeben. Für Juli und August 2011 muss er die Zusammenfassende Meldung bis zum 25.9.2011 abgeben, § 18a Abs. 1 Satz 3 UStG. Er kann dabei die zu meldenden Leistungen für Juli und August in einer Zusammenfassenden Meldung einheitlich erfassen oder für Juli und August jeweils eine Zusammenfassende Meldung abgeben.

Hat der leistende Unternehmer die **Bagatellgrenzen nicht überschritten**, muss er aber nicht quartalsweise Zusammenfassende Meldungen abgeben. Er kann trotzdem monatliche Zusammenfassende Meldungen abgeben, dies muss er dann aber dem Bundeszentralamt für Steuern gegenüber anzuzeigen.

Tipp! Dieser Anzeigeverpflichtung kommt der Unternehmer durch Ankreuzen auf dem Deckblatt der Zusammenfassenden Meldung nach. Das Deckblatt der Zusammenfassenden Meldung wurde entsprechend angepasst.

Hat der Unternehmer sein **Wahlrecht ausgeübt**, ist er bis zum Widerruf (ebenfalls auf dem Deckblatt zu erklären), mindestens aber für 12 Monate an die monatliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldung

gebunden. Nur in gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern zu begründenden Sonderfällen kann auch schon vorher der Antrag widerrufen werden.

Eine Besonderheit ergibt sich bei den **sonstigen Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG**, die der Unternehmer in der Zusammenfassenden Meldung anzumelden hat. Diese sonstigen Leistungen sind grundsätzlich weiterhin quartalsweise anzumelden – dies gilt selbst dann, wenn der Unternehmer wegen des Überschreitens der Wertgrenzen bei den innergemeinschaftlichen Lieferungen und den innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften zur Abgabe von monatlichen Zusammenfassenden Meldungen verpflichtet ist, § 18a Abs. 2 UStG. Allerdings kann er in diesem Fall abweichend von der Grundregelung die sonstigen Leistungen auch monatsweise melden – jedoch setzt das wieder eine Anzeigepflicht beim Bundeszentralamt voraus, § 18a Abs. 3 UStG. Diese Anzeige wird dadurch abgegeben, dass der Unternehmer die sonstigen Leistungen in den monatlichen Zusammenfassenden Meldungen mit angibt.

Achtung! Ausdrücklich ist in § 18a Abs. 4 UStG klargestellt, dass ein Kleinunternehmer keine Zusammenfassenden Meldungen abzugeben hat. Problematisch ist dies aber bei in anderen Mitgliedstaaten nach § 3a Abs. 2 UStG ausgeführten sonstigen Leistungen.

Wenn der Unternehmer von der Verpflichtung, Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben, befreit worden ist, hat er die Zusammenfassende Meldung bis zum 25. Tag nach **Ablauf jedes Kalenderjahrs** abzugeben, wenn die folgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Summe seiner Lieferungen und sonstigen Leistungen hat im vorangegangenen Kalenderjahr 200.000 € nicht überstiegen und wird diese Grenze im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich auch nicht übersteigen,
- die Summe seiner innergemeinschaftlichen Warenlieferungen oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, hat im vorangegangenen Kalenderjahr 15.000 € nicht überstiegen und wird diese Grenze im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich auch nicht übersteigen und
- es handelt sich bei der Warenlieferung nicht um die Lieferung eines neuen Fahrzeugs (vgl. Stichwort Fahrzeuglieferung) an einen Abnehmer mit USt-IdNr.

Achtung! Auch Organgesellschaften müssen eine eigene Zusammenfassende Meldung abgeben.

4. Meldezeitpunkt

Die **innergemeinschaftlichen Warenlieferungen** sind in dem Meldezeitraum zu melden, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des der Leistungserbringung folgenden Monats, § 18a Abs. 8 UStG. Bei Lieferungen im Rahmen eines **innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts** wie auch bei den nach § 3a Abs. 2 UStG zu meldenden **sonstigen Leistungen** ist die Meldung immer in dem Meldezeitraum vorzunehmen, in dem diese Leistungen ausgeführt worden sind; auf den Zeitpunkt der Rechnungsausstellung kommt es nicht an.

Beispiel 2: Der Großhändler G liefert an einen Kunden in Frankreich im Juli 2011 und im August 2011 Waren. Die Rechnungen für diese Lieferungen werden wegen eines Versehens erst im August 2011 ausgestellt. G gibt monatliche Zusammenfassende Meldungen ab.

Lösung: Die Lieferung aus dem Juli 2011 ist zwingend im August 2011 in der Zusammenfassenden Meldung zu melden, da dies der Monat ist, der auf den Monat der Lieferung folgt. Die Lieferung aus dem August 2011 ist ebenfalls in der Zusammenfassenden Meldung August 2011 zu melden, da dies dem Monat der Ausstellung der Rechnung entspricht.

5. Berichtigung von Zusammenfassenden Meldungen

Wenn der Unternehmer erkennt, dass eine von ihm abgegebene Zusammenfassende Meldung unrichtig oder unvollständig ist, ist er verpflichtet, innerhalb von einem Monat die Zusammenfassende Meldung zu berichtigen.

Achtung! Wer eine Zusammenfassende Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden.

Bei einer Berichtigung einer **falsch gemeldeten Bemessungsgrundlage** ist in der berichtigten Zusammenfassenden Meldung die korrekte Bemessungsgrundlage und nicht nur der Differenzbetrag zu melden.

Wurde versehentlich eine innergemeinschaftliche Lieferung, ein innergemeinschaftliches Verbringen, eine Lieferung nach § 25b UStG oder seit 2010 eine sonstige Leistung nach § 3a Abs. 2 UStG gemeldet, obwohl ein solcher Umsatz nicht ausgeführt wurde, ist ebenfalls eine berichtigte Zusammenfassende Meldung abzugeben, in der unter der angegebenen USt-IdNr. ein Umsatz i.H.v. null zu melden ist.

Bei einer **Änderung der Bemessungsgrundlage** ist § 17 UStG analog anzuwenden, § 18a Abs. 4 Satz 2 UStG. Dies bedeutet, dass die Änderung der Bemessungsgrundlage nicht rückwirkend zu einer berichtigten Zusammenfassenden Meldung führt, sondern in dem Meldezeitraum angegeben werden muss, in dem die Änderung erfolgt. Ist in dem Meldezeitraum keine Lieferung zu melden, ist der Änderungsbetrag mit einem Minuszeichen zu versehen.

Solche Änderungen der Bemessungsgrundlage sind insbesondere die **Gewährung von Skonti oder Rabatten** oder die Uneinbringlichkeit der Forderungen.